

SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG

WEA Krinitz-Steesow IV:

Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen (WEA) unter Berücksichtigung von insgesamt 18 im Zulassungsverfahren befindlichen WEA des gleichen und anderer Vorhabenträger

Untersuchung nach \S 7 DSchG M-V und \S 9 BbgDSchG — Umgebungsschutz von Baudenkmalen

Projekt-Nr.: 28244-02

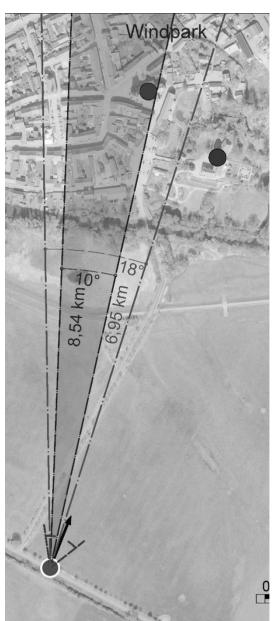
Fertigstellung: 10.03.2023

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: Dipl.-Geogr. Catrin Lippold

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Nicolaus Fehmel

Landschaftsarchitekt (AK M-V)



Regionalplanung

Hmweltnlanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:

18437 Stralsund Tel. +49 3831 6108-0 Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement DIN EN 9001:2015 TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlas	s, A	Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen	7
	1.1 F	Plar	nungsanlass	7
	1.2	Aufo	gabenstellung	8
2	Grund	dlag	gen sowie Methodik des Gutachtens	9
	2.1	Anla	agentypen	9
	2.2 E	Beg	riffsklärungen	10
	2.2	.1	Denkmalwert	10
	2.5	Arbe	eitsschritte	16
	2.6 E	Betr	rachtungspunkte	16
	2.7	Vor-	-Ort-Begehung und Fotoaufnahmen von Baudenkmalen	17
	2.8 I	Erst	tellung der Fotosimulationen	19
3	Bewe	rtur	ngsmaßstab	24
			vertungsgrundlage: Visuelle Dominanz und Wirkung der WEA in Bezug	24
	3.1.	.1	Entfernung der WEA zu den Baudenkmalen	26
	3.1.	.2	Anzahl der sichtbaren WEA	
	3.1.	.3	Sichtbare Anlagenteile	30
	3.1.	.4	Visuelle Empfindlichkeit des Sichtraumes	31
	3.2 E	Bew	vertungsmaßstab zur Vertretbarkeit des Vorhabens	32
	4.2	Zeic	chenerklärung Luftbildkarten zur Voreinschätzung	37
	4.3	Vore	einschätzung der Beeinträchtigung	38
	4.3	.1	Boberow – Kirche (BB)	38
	4.3	.2	Bochin – Kirche (MV)	39
	4.3	.3	Deibow – Kirche (MV)	40
	4.3	.4	Eldena – Kirche (MV)	41
	4.3	.5	Eldenburg – Quitzowturm (BB)	42
	4.3	.6	Gorlosen – Kirche (MV)	43
	4.3	.7	Lenzen – Denkmalbereich Altstadt und Burg (BB)	44
	4.3	.8	Mellen – Kirche (BB)	45

4.3.9	Milow – Kirche (MV)46
4.3.10	Rambow – Kirche (BB)47
4.3.11	Seedorf – Kirche (BB)48
4.6 Zus	sammenfassung51
4.6.1	Bewertungstabelle Betrachtungspunkte51
6 Quellen	verzeichnis53
Tabellenver	zeichnis
Tabelle 1:	Wirkradius von Baudenkmalen nach VDL (M. Krautzberger)12
Tabelle 2:	Zu untersuchende Baudenkmale14
Tabelle 3:	Einstufung des Beeinträchtigungspotenzials durch visuelle Dominanz25
Tabelle 4:	Einstufung des Beeinträchtigungspotenzials in Abhängigkeit von der Entfernung zum Baudenkmal26
Tabelle 5:	Einstufung des Beeinträchtigungspotenzials in Abhängigkeit von der sichtbaren Anzahl an WEA30
Tabelle 6:	Einstufung des Beeinträchtigungspotenzials geplanter WEA in Abhängigkeit vom sichtbaren Teil der WEA31
Tabelle 7:	Einstufung der Empfindlichkeit von Sichträumen32
Tabelle 8:	Stufung der denkmalpflegerischen Vertretbarkeit des Vorhabens33
Tabelle 9:	Bewertungstabelle Baudenkmale –Gesamteinschätzung und Vertretbarkeit .51
Abbildungs	verzeichnis
Abbildung 1:	Lageplan geplanter WEA (11) u. beantragter bzw. genehmigter WEA (18)7
Abbildung 2:	Übersichtskarte der zu untersuchenden Baudenkmale15
Abbildung 3:	Horizontale Erstreckung eines Windparks21
Abbildung 4:	Horizontales menschliches Gesichtsfeld22
Abbildung 5:	Schema Entfernung von WEA und Sichtverdeckungen im Vordergrund29
Abbildung 6	Dynamische Prüfung von Betrachtungspunkten 35

Anhang

Fotosimulationen

Blatt-Nr. Betrachtungspunkt (Sicht)

1.1 Lenzen

28244-02 5/53



1 Anlass, Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen

1.1 Planungsanlass

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG (nachfolgend "SAB") plant die Errichtung und den Betrieb von 11 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Anlagenhöhe von 250 m und einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW. Die WEA sind auf der nördlichen Teilfläche des potenziellen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen "Nr. 30/21 Steesow" gemäß dem aktuellen Entwurf 2021 der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, Stand: Mai 2021)¹ geplant.

Auf der südlichen Teilfläche des potenziellen WEG "Nr. 30/21 Steesow" befinden sich weitere 16 WEA der SAB sowie 2 weitere WEA eines anderen Vorhabenträgers (nachfolgend "Planung anderer VT") im Genehmigungsverfahren.

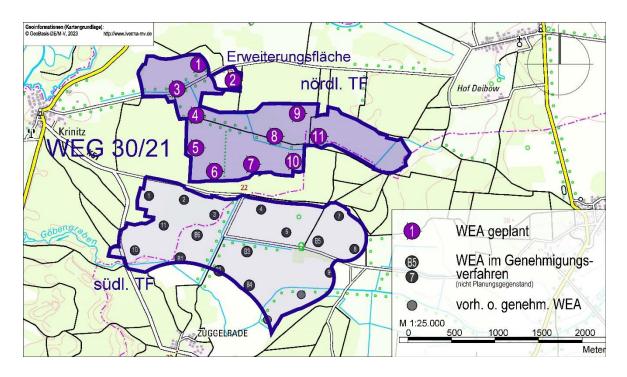


Abbildung 1: Lageplan geplanter WEA (11) u. beantragter bzw. genehmigter WEA (18)

Gemäß § 12 UVPG wird das geplante Vorhaben der 11 WEA, aufgrund des engen räumlichen Bezuges, im Zusammenhang mit den 16 im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA des gleichen sowie anderer Vorhabenträger als kumulierendes Vorhaben betrachtet. Gleiches gilt für die denkmalpflegerischen Betrachtungen.

28244-02 7/53

¹ s. RREP WM: Entwurf 2021 der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand: Mai 2021



1.2 Aufgabenstellung

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind die Auswirkungen auf die örtlichen Baudenkmale zu beurteilen. Maßgeblich ist hierbei der § 7 Abs. 1 des DSchG M-V. Der genannte § 7 Abs. 1 besagt, dass die Denkmalschutzbehörden zu beteiligen sind, wenn

 in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchgeführt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

Im Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG sind die Belange des Umgebungsschutzes im § 9 Abs. 1 verankert. Einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer

 durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern oder....

Grundlage für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Sinne der genannten erlaubnispflichtigen Maßnahmen ist eine Untersuchung der Baudenkmale in ihrer Umgebung.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Umgebung eines Baudenkmals liegt vor, wenn dessen unverwechselbares äußeres Erscheinungsbild in seinem Wirkungsbereich durch Maßnahmen in der Umgebung erheblich und nachhaltig beeinträchtigt oder beträchtlich gestört wird. In diesem Zusammenhang sind insbesondere vorgenannte räumlichevisuelle Bezüge und Wechselwirkungen des Baudenkmals mit der umgebenden Kulturlandschaft entsprechend zu berücksichtigen.

Die vorliegende Untersuchung beinhaltet eine Dokumentation und Prüfung der genannten Baudenkmale sowie Fotosimulationen der WEA bei möglichen Überlagerungen von WEA und Denkmal im Sichtfeld und somit der Wahrnehmung im Zusammenhang. Die Fotosimulationen sind Grundlage für die Abschätzung des denkmalpflegerischen Konfliktpotenzials und der Bewertung nach §7 Abs.1 DSchG M-V bzw. §9 Abs.1 BdgDSchG.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in der Nähe zur Landesgrenze sind Baudenkmale sowohl auf dem Territorium von Mecklenburg-Vorpommern als auch von Brandenburg betroffen.



2 Grundlagen sowie Methodik des Gutachtens

2.1 Anlagentypen

geplante WEA Typen auf der nördlichen Teilfläche

Planungsgegenstand	
Vestas V162 (6,0 MW) - 11 Stück	
Rotordurchmesser	162,00 m
Nabenhöhe	169,00 m
Spitzenhöhe	250,00 m

WEA Typen auf der südlichen Teilfläche

im Genehmigungsverfahren befindlich		
Vestas V162 (6,0 MW) - 6 Stück		
Rotordurchmesser	162,00	m
Nabenhöhe	169,00	m
Spitzenhöhe	250,00	m

im Genehmigungsverfahren befindlich		
Vestas V162 (5,6 MW) - 9 Stück		
Rotordurchmesser	162,00	m
Nabenhöhe	169,00	m
Spitzenhöhe	250,00	m
Vestas V150 (5,6 MW) - 1 Stück		
Rotordurchmesser	150,00	m
Nabenhöhe	169,00	m
Spitzenhöhe	244,00	m

WEA Typen anderer VT	
GE 158 (5,5 MW) - 2 Stück	
Rotordurchmesser	158,00 m
Nabenhöhe	161,00 m
Spitzenhöhe	240,00 m

28244-02



2.2 Begriffsklärungen

Bei den Untersuchungen geht es vornehmlich um räumlich in Erscheinung tretende Baudenkmale, d.h. solche Baudenkmale, die durch ihr äußeres Erscheinungsbild eine Ausstrahlkraft und -wirkung auf ihre Umgebung haben. Hierzu gehören Kirchen, Schlösser, Gutshäuser, Pfarrhäuser (-höfe), Burg- und Festungsanlagen, Parkanlagen und Windmühlen. In Bezug auf das Erscheinungsbild und ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung sind diese Baudenkmale vor erheblichen Beeinträchtigungen zu bewahren. In diesem Zusammenhang und zur Verständlichkeit der gutachterlichen Inhalte werden nachfolgend einige Begrifflichkeiten erläutert.

2.2.1 Denkmalwert

Ein Objekt ist in seinem historischen örtlichen und zeitlichen Kontext zu betrachten. Vermittelt ein Objekt anschaulich eine wichtige Information, z.B. zu historischen Bauformen, Handwerkstechniken, Nutzung oder Lebensweisen der Vergangenheit. So ist von einem Zeugniswert des Denkmals auszugehen, der umso höher ist, je mehr von der originalen Substanz erhalten ist. Aufgrund des Zeugniswertes, besteht ein Interesse an der Erhaltung, Schutz und Nutzung eines Denkmals. Hierfür bestehen unterschiedliche Gründe:

- o besonderer historischer oder künstlerischer Wert
- besondere wissenschaftliche Bedeutung
- besondere städtebauliche oder ortsbildprägende Bedeutung (z. B. alte Dörfer oder Arbeitersiedlungen aus der Zeit der Industrialisierung)
- besondere Bedeutung für die Geschichte der Arbeits- und Produktionsverhältnisse (z. B. alte Industrieanlagen)
- besondere volkskundliche oder heimatgeschichtliche Bedeutung (z. B. regionaltypische Bauformen)
- besondere technikgeschichtliche Bedeutung (z. B. historische Mahlwerke alter Mühlen)
- besondere landschaftsgestalterische Bedeutung (z. B. historische Schlossparkanlagen)
- weitere je nach Wortlaut der deutschen Landesdenkmalschutzgesetze

Im Hinblick auf die denkmalpflegerischen Untersuchungen werden visuell erlebbare und auf das äußere Erscheinungsbild abzielende Aspekte, wie Bauformen und Gebäudeansichten (Silhouetten) im örtlichen und historischen Kontext als Teil des Denkmalwertes verstanden.

10/53

_

28244-02

² https://de.wikipedia.org/wiki/Denkmalwert



2.2.2 Raumwirkung eines Baudenkmals

Die Raumwirkung eines Objektes umfasst die Bezüge zum ihm umgebenden Raum und beinhaltet die folgenden Aspekte:

Visuell

- Sichtbezüge zwischen Denkmälern oder Denkmalensembles und deren Umgebung (z. B. Blickachse, sektoral (z. B. Sichtfächer) oder als Rundumblick (Panorama)
- Können von einem Standort aus oder von mehreren Standorten in einer Fläche aus relevant sein oder entlang einer Strecke (Streckensicht) verlaufen

Strukturell / Funktional

- strukturelle Raumwirkung Einbindung der Denkmäler oder Denkmalensembles in die historischen, städtebaulichen, topographischen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten
- funktionale Raumwirkung inhaltlicher Gesamtzusammenhang, d.h. funktionale Bezüge zwischen Denkmälern oder Denkmalensembles sowie anderen Objekten (z. B. Kirche mit Kirchhof (Friedhof) und Mauer)

Ideell / assoziativ

 gedankliche, symbolische, emotionale und rezeptionsgeschichtlich entstandene Bedeutungen (Gedenkstätte in Verbindung mit einem historischen Schlachtfeld)

Eine scharfe Trennung der genannten Aspekte der Raumwirkung ist nicht immer möglich, sie können sich auch gegenseitig bedingen.

Bei den zu untersuchenden Baudenkmalen sind die visuellen sowie strukturellfunktionalen Raumwirkungen maßgeblich, da es um die visuelle Erlebbarkeit (Erscheinungsbild) von Baudenkmalen in ihrem Ortskontext (umgebener Raum) geht.

2.2.3 Umgebung und Wirkungsraum

In den Denkmalschutzgesetzen wird der Wirkungsraum z. B. als engere, prägende oder unmittelbare Umgebung oder Nähe bezeichnet und beschreibt den räumlichen Bereich, in dem ein Denkmal bzw. Denkmalensemble in visuellen, strukturellen, funktionalen und ideellen Zusammenhängen angemessen und würdig wirkt.

2.2.4 Städtebauliche Bedeutung

In den meisten Denkmalschutzgesetzen ist die städtebauliche Bedeutung ein Kriterium der Denkmalwertbegründung. Eine städtebauliche Bedeutung in diesem Sinn hat ein Denkmal oder Denkmalensemble, wenn es in einem historisch überlieferten räumlichen Zusammenhang in besonderer Weise wirksam ist (z. B Gliederung einer Siedlung im Zusammenhang mit dem Baudenkmal / Ensembles (z.B. Schloss- und Stadtanlage Ludwigslust; Westmecklenburg)).

28244-02 11/53



2.3 Prüfradius von Baudenkmalen

Im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen wurden durch die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL) **Prüfradien** in Verbindung mit der Ausstrahlkraft auf die Umgebung von Denkmalen/Ensembles kategorisiert und festgesetzt. Hierbei wurde von einer WEA mit einer Gesamthöhe von 200 Metern ausgegangen. ³

Tabelle 1: Wirkradius von Baudenkmalen nach VDL (M. Krautzberger)

	Charakteristik	Beispiele	WEA 200 m	WEA 250 m
Gruppe A	 Denkmäler mit sehr weitreichenden Beziehun- gen, die Kulturlandschaft besonders prägen, in besonders exponierter Lage, freistehend, domi- nante Wirkung Anlagen von besonderer Größe und sehr weithin sichtbar 	landesweit, international bekannte Denkmale Burg, Schloss, mit einer Wirkung über den Horizont Turm in landschaftlich exponierter Lage	Radius von 20 km (= 100-fache Anlagenhöhe)	Radius von 25,0 km (= 100-fache Anlagenhöhe)
Gruppe B	Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen	 Einzelanlagen von besonderer Größe und exponierter Lage Großflächige Denkmalensembles mit weiten Raumbezügen, Altstädte mit dominierender Kirche, Burg, Schloss, Silhouette unverwechselbar und weit sichtbar 	10 km (= 50-fache Anlagenhöhe)	12,5 km (= 50-fache Anlagenhöhe)
Gruppe C	Denkmäler oder Mehrheiten von Denkmälern, die über den Ort hinaus wirken	 Denkmal ortsbildprägend für das Ortsbild unverzichtbar mit einer weit über den Ort hinausgehenden Beziehung, städtebaulich relevant mit über die Ortslage hinaus bestehenden Sichtbeziehungen historischer Stadtkern, ländliche Siedlung mit umgebender agrarisch geprägter Feldflur Ortsrand mit historischen Straßen, Alleen Siedlungen in Kulturlandschaftsbereichen, Siedlungen mit besonderer Silhouette Landschaftspark mit gestalteter Umgebung. 	6 km (= 30-fache Anlagenhöhe)	7,5 km (= 30-fache Anlagenhöhe)

12/53 28244-02

_

³ (Martin Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. überarbeitete und erweiterte Auflage 2017, Teil H Denkmalschutz im Planungs-und Baurecht, Rn.321 (Tabelle))



Das Beeinträchtigungspotential durch WEA steigt mit abnehmenden Entfernungen zwischen Baudenkmal und Windpark und ist erfahrungsgemäß in einem Bereich bis ca. 5 km um den Windpark am größten.

Die Baudenkmale und Denkmalensembles in der weiteren Umgebung lassen sich in die **Gruppe C** einordnen. **Überwiegend** handelt es sich um Dorfkirchen. Die **Stadt Lenzen** (BB) verfügt über einen Denkmalbereich (Satzung), welche die Altstadt sowie die Burg Lenzen umfasst, welcher aufgrund der weiteren Wirksamkeit von vertikal dominierenden Baulichkeiten (Kirche, Burg) **der Gruppe B** zuzuordnen ist.

Bei geplanten Anlagenhöhen von 250 m sind demzufolge Baudenkmale in einem Puffer von **7,5 km** um das WEG zu untersuchen und abzuklären, ob Betroffenheiten von Sichtachsen bzw. Sichtfeldern von insbesondere nachfolgend genannten Baudenkmalen vorhanden sind. Die Stadt Lenzen befindet sich innerhalb des **7,5 km**-Betrachtungsraumes.

28244-02



2.4 Zu untersuchende Baudenkmale

2.4.1 Liste der zu untersuchenden Baudenkmale

Tabelle 2: Zu untersuchende Baudenkmale

Bundes- land	Ort	Objekt	Listen-Nr. gem. Denkmalliste M-V o. BB	Betrachtungs- ausschluss
ВВ	Boberow	Kirche	09160054	
MV	Bochin	Kirche	215	
MV	Deibow	Kirche	676	
MV	Eldena	Kirche		
ВВ	Eldenburg	Quitzowturm	09160079	
MV	Gorlosen	Kirche	1122	
ВВ	Lenzen	Kirche <u>Burganlage</u> mit Burggarten Wohnhaus mit <u>Stumpfem Turm</u> <u>Denkmalbereich Lenzen (Elbe)</u>	09160693 09160252 09160249 09160759	q
ВВ	Mellen	Kirche	09160763	
MV	Milow	Kirche	2606	
MV	Pinnow	Kirche		Vorbelastung Windpark
ВВ	Pröttlin			Vorbelastung Windpark
ВВ	Rambow	Kirche 09161962		
ВВ	Seedorf	Kirche	09160735	

2.4.2 Betrachtungsausschluss von Baudenkmalen

Östlich des WEG 30/2021 befindet sich das WEG 31/2021 mit 21 WEA. Bei Blickrichtungen aus diesen Bereichen in westliche Richtungen der geplanten 11 WEA werden die bestehenden 21 WEA zuerst und vordergründig wahrgenommen. Die Denkmale in den Ortschaften Pinnow und Pröttlin befinden sich demzufolge in einem vorbelasteten Sichtbereich und werden deshalb nicht weiter untersucht. Es ist zu erwarten, dass die geplanten WEA im WEG 30/2021 gegenüber den bestehenden WEA im WEG 31/2021 visuell in den Hintergrund treten und nachrangig wirken.



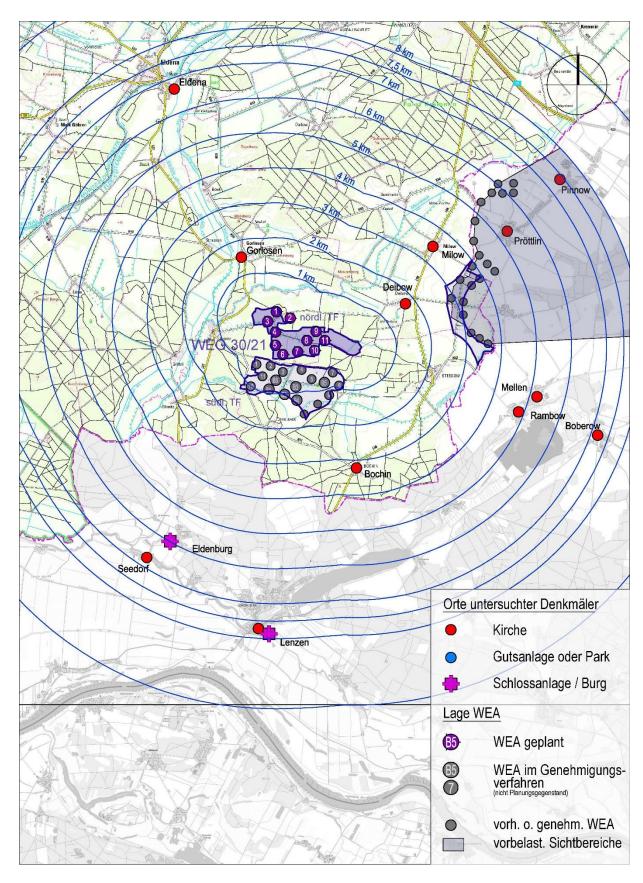


Abbildung 2: Übersichtskarte der zu untersuchenden Baudenkmale

28244-02 15/53



2.5 Arbeitsschritte

In einem ersten Arbeitsschritt wurde der Beeinträchtigungsgrad des äußeren Erscheinungsbildes der Baudenkmale abgeschätzt. Hierzu wurden anhand eines Kartenwerks mit Luftbild die Ausrichtung der Baudenkmale in ihrer baulichen Gesamtanlage (axiale Bezüge, Ausrichtung zum Ort) und zum geplanten Windpark sowie potentielle Betrachtungspunkte ermittelt.

In diesem Arbeitsschritt erfolgte mit dem Ziel, die Baudenkmale mit einer offensichtlich zu erwartenden geringen oder keinen Beeinträchtigungen von einer tiefergehenden Untersuchung mit einer Fotosimulation zu selektieren bzw. auszuschließen.

In einem zweiten Schritt wurden die Baudenkmale mit einer zu erwartenden bzw. nicht auszuschließenden Beeinträchtigung mittleren oder höheren Grades weitergehend untersucht. Hierzu erfolgte eine Vor-Ort-Begehung jedes einzelnen Baudenkmals. Dabei wurde die Eignung und denkmalpflegerische Relevanz des Betrachtungspunktes geprüft und die mögliche Sichtbarkeit der WEA im Zusammenhang mit dem Baudenkmal oder aus dem Baudenkmal im jeweiligen Sichtfeld abgeschätzt.

Danach wurden die Baudenkmale anhand von Fotos dokumentiert und in den maßgeblichen Parametern, wie Ausrichtung, Lage im Ort und Raumwirkung (Strahlkraft auf die Umgebung), Entfernung u. a. charakterisiert. Anhand von Fotosimulationen, der Übersichtskarten und relevanten Einzelparameter wurde eine vertiefende Betrachtung durchgeführt und der zu erwartenden Beeinträchtigungsgrad auf das äußere Erscheinungsbild des jeweiligen Baudenkmals im Kontext zur Umgebung beurteilt.

Abschließend wurde eine Gesamteinschätzung des Vorhabens zur Verträglichkeit im Sinne des DSchG M-V, §7 – Umgebungsschutz vorgenommen.

2.6 Betrachtungspunkte

Die "Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen" (Visualisierungsstandards) sieht für die Bestimmung von Betrachtungspunkten für Dokumentation und Visualisierung im Themenbereich Denkmalschutz folgendes vor:

- inhaltlicher Bezug des Betrachtungspunktes zu den Denkmalwerten (z. B. Fernwirkung einer Höhenburg, historische Sichtachsen, historische Ansichten aufgrund von historischen Karten, Gemälden, Stiche u. ä., mögliche Zusammenhänge von Denkmal und historischer Kulturlandschaft, ggf. touristische Anforderungen im Kontext zu den Denkmalwerten, außergewöhnlicher universeller Wert einer Welterbestätte),
- eine gewisse Häufigkeit der Frequentierung durch den Betrachter (öffentliche Zugänglichkeit),



 soweit möglich eine gute Wahrnehmbarkeit des zu bewertenden Kulturgutes (Baudenkmal).

Bei der Auswahl der Betrachtungspunkte wurde zum Zwecke einer Sichtbarkeitsprüfung der WEA im Zusammenhang mit einer potentiellen Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes des jeweiligen Baudenkmals prioritär vorgegangen.

Als erstes wurde kartographisch geprüft, welche Betrachtungspunkte historisch bedeutsam sind (z.B. inszenierte Sicht- und Erschließungsachsen auf Guts- und Herrenhäuser) oder ob das Baudenkmal in einem Sichtfeld besonders repräsentativ und im Umgebungskontext wahrgenommen werden kann. Diese Betrachtungspunkte sollten auch das Kriterium einer gewissen Frequentierung durch Fußgänger oder Radfahrer erfüllen, mindestens aber öffentlich zugänglich sein. Bei kleineren Kirchen oder Gutshäusern in Ortslagen sind solche repräsentativen Sichtbeziehung oftmals nur im näheren Umfeld des Baudenkmals erlebbar.

Als zweites wurde geprüft, ob sich der geplante Windpark in Ausrichtung einer repräsentativen bzw. denkmalpflegerisch bedeutsamen Sichtbeziehung oder Sichtfeld befindet und somit gemeinsam mit dem Baudenkmal wahrgenommen werden kann. War dies nicht der Fall, wurde geprüft, ob sich der Windpark in Ausrichtung von nachrangigen Sichtfeldern bzw. Betrachtungspunkten auf das Baudenkmal befindet, die aber ebenfalls öffentlich zugänglich sein müssen und Aufschluss über ein potentielles Maß der Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes geben können.

Bei der Prüfung und Bestimmung denkmalpflegerisch relevanter Betrachtungspunkte war das Erscheinungsbild sowohl innerhalb von Ortslagen als auch von außerhalb relevant.

Kriterien für die Bestimmung von Betrachtungspunkten (BP) in prioritärer Reihenfolge:

- historisch inszenierte (bedeutsame) oder repräsentative Sichtbeziehung auf das oder aus dem Baudenkmal und öffentlich zugänglich (Sichtachsen, Straßen, Wege, Dorfanger, Plätze, Aufenthaltsbereiche), möglichst in Ausrichtung zum geplanten Windpark
- 2. allgemeiner zu öffentlich zugänglicher Punkt mit einer guten Sichtbeziehung auf das Baudenkmal, möglichst in Ausrichtung zum geplanten Windpark

2.7 Vor-Ort-Begehung und Fotoaufnahmen von Baudenkmalen

Auf der Grundlage der kartographischen Vorbereitung wurden die Baudenkmale begangen. Dabei wurden die Betrachtungspunkte vor Ort nach Sichtbarkeit von Baudenkmal und Windpark ggfs. angepasst. Vor-Ort wurde nochmals geprüft, ob der geplante Wind-

28244-02 17/53



park im jeweiligen Sichtfeld im Zusammenhang mit dem Baudenkmal in seinem Ortskontext und möglichst ohne Sichthindernisse wahrnehmbar ist. Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden in der Regel mehrere Betrachtungspunkte geprüft und dokumentiert.

Von den Betrachtungspunkten wurden Fotos entsprechend der Vorgaben der "Guten fachlichen Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen" Fotos aufgenommen.

Vorgaben:

Witterungsverhältnisse:

- möglichst klare, weitsichtige Luft (Sichtweite mind.10 km), keine dunstigen Verhältnisse
- geringer Bedeckungsgrad des Himmels (bis 50%)
- bei vollständiger Bedeckung müssen sehr gute Sichtverhältnisse (Sichtweite) bestehen
- hoher Sonnenstand; kein Gegenlicht (Sonnenstand beim Aufsuchen der BD berücksichtigen)

Sichtbarkeit von Baudenkmal:

- möglichst uneingeschränkte Sicht auf das Baudenkmal; Vermeidung von Sichthindernissen (Gehölze, Baulichkeiten, sonstige temporäre Sichthindernisse)
- Wahrnehmbarkeit von Ortskontext

Kameraeinstellungen und GPS

- Idealerweise Kamera mit Vollformatsensor und Normalobjektiv (kein Zoomobjektiv)
- Brennweite üblicherweise 50 mm bei Vollformatsensor, Bildaufnahme adäquat zum menschlichen Sichtfeld von 54° bis 60° (Bereich des binokularen, räumlichen und scharfen Sehens)
- Berücksichtigung Formatfaktor bei APSC-Sensoren
- Aufnahme des BP mittels GPS-Gerät oder eindeutig über Orthofoto lokalisierbar
- geeignete Blendeneinstellung oder Programmwahl für insgesamt scharfes Bild

Fotoaufnahmen

Aufnahmedatum	0	Datum: 22.04.2021; Uhrzeit: 13:00
Witterungsbedingungen	0	wechselnder Bedeckungsgrad
Sichtbedingungen	0	gute Sichtweite, mehr als 10 km
Kamera und Sensor	0 0 0	Nikon D5600 CMOS-Sensor APS-C 23,6 x 15,8 mm (Cropfaktor 1,5) 24,8 Megapixel (physikalisch) und 24,2 Megapixel (effektiv)



	0	Objektiv: Nikkor AF-S 18.0-55.0 mm f/3.5-5.6
Kameraeinstellungen	0	29 mm bei APS-C; 36 mm bei Vollformat; noch im
Kameraemstellungen		Bereich der Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes
	0	Szenenprogramm: Landschaft
	0	Zoom: automatisch
	0	Auflösung: JPG fine

2.8 Erstellung der Fotosimulationen

Die Erstellung der Fotosimulationen orientiert sich an den Standards für Visualisierungen.

In einem CAD-Programm wurde ein 3-dimensionales Modell des Windparks abgebildet und durch eine virtuelle Kamera mit vergleichbaren Einstellungen wie bei der Fotoaufnahme durch die Realkamera abfotografiert.

Die Einpassung in das Foto erfolgte in Lage und Höhe über Fluchtlinien und der horizontalen Erstreckung im Bild (Kap. 2.9) sowie der Horizontlinie des Betrachters (Augenhöhe). Bei sichtbaren Anlagen wurde der überdeckende Vordergrund nach Einpassung überblendet.

Nicht sichtbare Anlagen wurden in den Simulationen mit einem Kreis um den Rotor sowie mit dem Betrachterhorizont (Augenhöhe) und nicht überblendet dargestellt. Teilweise wurden Mischdarstellungen von überdeckten und sichtbaren Anlagenteilen verwendet, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Darstellung der WEA in den Fotosimulationen WEA sichtbar o fotorealistische Darstellung von sichtbaren WEA oder WEA- Bestandteilen

28244-02 19/53





geplante WEA sichtverdeckt – nicht sichtbar

- schematische (symbolische) Darstellung bei sichtverdeckten WEA (Sichthindernisse im Vordergrund des Sichtfeldes),
- o reale Größendarstellung
- weiße horizontale Linie: Augenhöhe des Betrachters
- weiß, Konturverstärkung
- o keine Vordergrundüberblendung



Kumulativ zu betrachtende WEA sichtverdeckt – nicht sichtbar

- schematische (symbolische) Darstellung bei sichtverdeckten WEA (Sichthindernisse im Vordergrund des Sichtfeldes)
- o reale Größendarstellung
- o weiße horizontale Linie: Augenhöhe des Betrachters
- grau, Konturverstärkung

keine Vordergrundüberblendung

Im Einzelfall wurde ein Bildausschnitt dargestellt, der über das zentrale Blickfeld des Menschen von 60° hinausgeht. Hintergrund ist die Darstellung der Lage der WEA in Bezug zum im Bildausschnitt wahrgenommenen Baudenkmal. Die Bildbereiche außerhalb des Blickfeldes wurden mit einer transparenten Verlaufsfüllung abgeblendet und gekennzeichnet.

2.9 Horizontale Erstreckung eines Windparks

Die horizontale Erstreckung kennzeichnet die waagerechte Ausdehnung eines Windparks im Sichtfeld. Von einem Betrachtungspunkt sind hierbei jeweils die äußersten WEA maßgeblich. Durch die horizontale Erstreckung wird die Ausrichtung und potenzielle visuelle Überlagerung des geplanten Windparks mit einem Baudenkmal ausgehend von einem Betrachtungspunkt ersichtlich. Weiterhin kann die horizontale Erstreckung in ein Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Blickfeldes von 60° gesetzt werden und erlaubt im Zusammenhang mit der Entfernung Rückschlüsse auf eine Dominanz im Blickfeld und gegenüber einem Baudenkmal.

So nimmt ein Windpark mit einer horizontalen Erstreckung von unter 10° nur einen untergeordneten Anteil im menschlichen Blickfeld von 60°ein. Darüber hinaus ist bei einer kleinen horizontalen Erstreckung die Wahrscheinlichkeit größer, dass im Zusammenhang



mit einer größeren Entfernung der Windpark nicht oder nur teilweise sichtbar ist, da er durch Objekte im Vordergrund (Gebäude und Gehölze) sichtverdeckt ist.

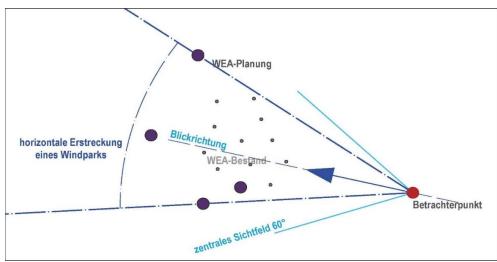




Abbildung 3: Horizontale Erstreckung eines Windparks

2.10 Aspekte der visuellen Wahrnehmung – menschliches Sichtfeld

Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes werden bei der Wahrnehmung überwiegend visuell erfasst und gegenüber dem Baudenkmal als Störreiz interpretiert. Begrifflichkeiten und Zusammenhänge des menschlichen Sehens in Bezug zur Wahrnehmung sind ausführlich in den Standards zu Visualisierungen dargelegt und werden hier nur vereinfacht und für die im Gutachten verwendeten Begriffe⁴ aufgeführt.

28244-02 21/53

_

⁴ Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021)



Gesichtsfeld

Als **Gesichtsfeld** bezeichnet man den Bereich des Raumes, der vom Menschen bei gerader Kopfhaltung und gerade gerichtetem, bewegungslosem Auge wahrgenommen wird. Es umfasst das zentrale und das periphere Sehen und beträgt mit beiden Augen in horizontaler Ausrichtung etwa 180° (HOLLWICH 1988). Treten im Gesichtsfeld des Menschen Windenergieanlagen auf, so kann es aufgrund der Anlagengröße, der Drehbewegung der Rotoren sowie der periodischen Lichtsignale von Hinderniskennzeichnungen zu einer unwillkürlichen oder willkürlichen Ausrichtung der Aufmerksamkeit in Richtung der wahrgenommenen Bewegung kommen (in Anlehnung an REEKER et al. 2008).

Blickfeld (zentrales Gesichtsfeld)

Das <u>zentrale</u> Gesichtsfeld entspricht dem Blickfeld, in dem binokulares (beidäugiges) Einfachsehen und auch räumliches Sehen möglich ist, d. h. die getrennt wahrgenommenen Bilder des rechten und linken Auges verschmelzen zu einem einzigen Bild, dem Fusionsblickfeld (KAUFMANN 2004). Dieses Blickfeld umfasst einen horizontalen Bereich von ca. 60° (entspricht ca. 1/3 des Gesichtsfeldes von 180°).

In der Fotografie wird sich mit Bildwinkeln von etwa 60° x 45° durch entsprechende Kameraeinstellungen dem menschlichen zentralen Sichtfeld angenähert. Derartige Kameraaufnahmen werden für Visualisierungen verwendet und sollen die Größenverhältnisse
der Umgebung sowie die räumliche Abfolge von Objekten entsprechend der menschlichen Wahrnehmung abbilden.

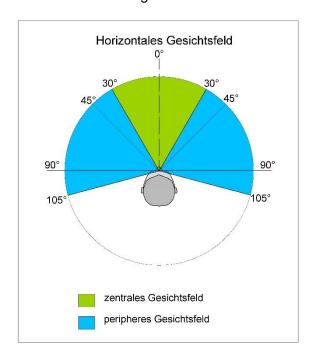


Abbildung 4: Horizontales menschliches Gesichtsfeld



Sichtfeld oder Sichtraum

Das Sichtfeld bezeichnet den Raum, der durch das Gesichtsfeld von 180° in einer bestimmten Blickrichtung (in diesem Gutachten auf ein Baudenkmal) erfasst wird. Der Begriff des Sichtfeldes wird im Zusammenhang mit den Beschreibungen zur Strukturierung und Empfindlichkeit eines dem jeweiligen Baudenkmal vorgelagerten Landschaftsraumes verwendet.

28244-02



3 Bewertungsmaßstab

3.1 Bewertungsgrundlage: Visuelle Dominanz und Wirkung der WEA in Bezug zum Baudenkmal

Das Ausmaß der visuellen Beeinträchtigungen eines Baudenkmals in seinem Wirkraum wird durch die visuelle Dominanz gegenüber dem Baudenkmal / Denkmalensemble bestimmt. Es ist das ausschlaggebende Kriterium zur Abschätzung der Beeinträchtigungen im Sinne des DSchG MV §7, Abs. 1 - Umgebungsschutz.

Maßgeblich ist die Überschneidung des Wirkraums eines geplanten Vorhabens mit demjenigen des Baudenkmals. Hierbei geht es darum, wie sehr geplante Windenergieanlagen in einer bedeutenden Sichtbeziehung (Sichtbeziehung mit denkmalpflegerischer Relevanz) auf oder aus dem Baudenkmal visuell in den Vordergrund treten und in welchem Maß das äußere unverwechselbare Erscheinungsbild gestört bzw. beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhang ist es auch erheblich, wie sehr geplante WEA vom Blick auf ein Baudenkmal ablenken und somit das historische Bauwerk in seiner visuellen Anziehungskraft gemindert wird (bspw. WEA hinter der historischen Silhouette einer Stadtansicht).

Die visuelle Dominanz ist in erster Linie von der technischen Überprägung in ihrem Wirkraum gekennzeichnet. WEA überprägen aufgrund ihrer Größe und des technischen Charakters das Bild der historischen Bauten in ihrem Umfeld. Aufgrund der für Norddeutschland regional typischen, oftmals weiten Überschaubarkeit und Empfindlichkeit der Sichträume treten WEA als vertikale, technisch wirkende sowie rotierende Elemente in den Vordergrund und somit in visuelle Konkurrenz zu den kulturhistorisch bedeutsamen und prägenden Bauten in der Landschaft. Je mehr WEA in Anzahl und Anteil zu sehen sind und je empfindlicher und weiter einsehbarer das Umfeld, desto größer sind <u>in der Regel</u> die zu erwartenden visuellen Auswirkungen auf das Baudenkmal und seine Umgebung. Dabei können kulturhistorische Bauwerke in ihrem äußeren Erscheinungsbild zurücktreten, bedrängt oder übertönt werden. In Folge kann die landschaftsprägende Wirkung bzw. Ausstrahlkraft von kulturhistorischen Bauwerken gemindert werden oder sogar verloren gehen. Weiterhin können zentrale Sichtbeziehungen auf Gutshäuser und Schlösser, in Parkanlagen und auf Kirchen oder landschaftsprägende historische Ortsansichten erheblich gestört werden.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA ist von einer abnehmenden Maßstäblichkeit gegenüber der gegebenen Landschaftsausstattung mit den Baudenkmalen auszugehen. Aufgrund der baulichen Dimensionen einer WEA in Höhe und Rotordurchmesser kann die Verhältnismäßigkeit zu den Baudenkmalen und ihrer Umgebung gemindert werden oder sogar verloren gehen. Die gegenwärtigen Anlagenhöhen von > 200 m überragen selbst große Baudenkmale (Kirchen) und die landschaftlichen Ausstattungen um ein Mehrfaches.



Die visuelle Dominanz ist von mehreren einzelnen Parametern abhängig, die in den folgenden Unterkapiteln dargestellten werden.

Nachfolgend wird die visuelle Dominanz anhand des der Wirkungen in Hinblick auf das Veränderungsausmaß hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbild von Baudenkmalen beschrieben und das Beeinträchtigungspotenzial eingestuft.

Tabelle 3: Einstufung des Beeinträchtigungspotenzials durch visuelle Dominanz

	uelle Dominanz und Wirkung der WEA in Bezug zum udenkmal / Ensemble	Beeinträchtigungspotenzial
		(des äußeren Erscheinungs- bildes von Baudenkmalen im Ortskontext))
0	WEA treten in Größe und Erscheinung gegenüber dem Baudenkmal deutlich hervor	sehr hoch
0	bedrängen/übertönen das Baudenkmal erheblich verändern oder verfremden das äußere Erscheinungsbild eines Baudenkmals erheblich (Silhouetten und Ortsan-	(hohe bis sehr hohe Beein- trächtigung)
0	sichten) stören erheblich in Blickbeziehungen auf oder aus Baudenkmalen	
0	erhebliche Blickablenkung und signifikante Minderung der visuellen Anziehungskraft	
0	WEA treten in Größe und Erscheinung gegenüber dem Baudenkmal hervor	hoch - sehr hoch
0	bedrängen/übertönen das Baudenkmal	(verhältnismäßige bis hohe
0	verändern oder verfremden das äußere Erscheinungsbild eines Baudenkmals (Silhouetten und Ortsansichten)	Beeinträchtigung)
0	stören in Blickbeziehungen auf oder aus Baudenkmalen	
0	noch deutliche Blickablenkung und Minderung der visuellen Anziehungskraft	
0	visuelle Gleichwertigkeit von WEA gegenüber dem Baudenkmal	mittel
0	bedingte visuelle Störung in der Blickbeziehung	(verhältnismäßige, bedingte)
0	bedingte Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes von Baudenkmalen	Beeinträchtigung)
0	abnehmende Dominanz des Baudenkmals mäßige oder beginnende Blickablenkung	
0	das Baudenkmal in seinem Erscheinungsbild und Orts-	gering
0	kontext dominiert und wird nur geringfügig verändert Hintergrundwirkung von WEA	(geringe Beeinträchtigung)
0	Geringe visuelle Störung und Blickablenkung	
0	keine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes von Baudenkmalen	neutral
0	kaum oder nicht sichtbar	(keine Beeinträchtigung)
0	sehr große Entfernung von WEA zum Baudenkmal	

28244-02 25/53



3.1.1 Entfernung der WEA zu den Baudenkmalen

Beeinträchtigungen von Baudenkmalen und vor allem ihrer Silhouetten werden durch WEA mit einer baulichen Höhe von inzwischen mehr als 200 m und Rotordurchmessern von mehr als 150 m sowie dem damit verbundenen weiten visuellen Wirkraum verursacht. Bei klarer Sicht sind Windenergieanlagen bis zu 20 km und weiter sichtbar, bei sehr klarer Sicht sogar bis zu 50 km. Bei leicht diesigem Wetter reicht die Sichtweite noch bis 10 km, bei diesigem bis schlechten Wetter bis ca. 4 km. Eine allgemein gültige Grenze, in welcher Entfernung WEA nicht mehr sichtbar sind und somit kein Beeinträchtigungspotenzial für Baudenkmale gegeben ist, kann nicht pauschal festgelegt werden und ist vom Einzelfall abhängig.

Sind WEA von einem Betrachtungspunkt aus im Zusammenhang mit denkmalpflegerisch schützenswerten Objekten sichtbar, ist die Entfernung eines der wichtigsten Kriterien zur Einschätzung der Auswirkungen von geplanten WEA auf Baudenkmale. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Wahrnehmbarkeit und Sichtbarkeit der Windenergieanlagen und somit die visuelle Dominanz gegenüber dem Baudenkmal ab. Die optische Erscheinung der WEA, vor allem in der wahrnehmbaren Größe, aber auch die Sichtbarkeit und Intensität nimmt mit zunehmender Entfernung ab. In größeren Entfernungen erscheinen WEA gegenüber Vordergrundelementen kleiner und somit maßstäblicher und werden zunehmend optisch nachrangig wahrgenommen. Weiterhin können Vordergrundelemente wie Gehölze, Gebäude oder Geländeerhebungen die Sichtbarkeit von WEA einschränken oder ganz unterbinden (Sichtverdeckung).

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Abstandsintervalle sind nicht als feste Grenzen zu verstehen, sondern Anhaltspunkte für ein zu erwartendes Ausmaß der visuellen Auswirkungen, da diese vom jeweiligen zu <u>betrachtenden Einzelfall</u> abhängig sind.

Tabelle 4: Einstufung des Beeinträchtigungspotenzials in Abhängigkeit von der Entfernung zum Baudenkmal

Entfernung	Beeinträchtigungspotenzial (Auswirkung auf visuelle Dominanz)
bis 5 km	sehr hoch
5 bis 7,5 km	hoch - sehr hoch
7,5 bis 10 km	mittel bis hoch
10 bis 20 km	gering bis sehr gering
Über 20 km	neutral



Das nachfolgende Profilschema soll den Zusammenhang zwischen Entfernung, Maßstäblichkeit und Sichtbarkeit von WEA bzw. einer vordergründigen Sichtverdeckung anschaulich verdeutlichen. Hierbei kommen mathematische Gestzmäßigkeiten des Strahlensatzes zum Tragen.

Es wurde bei den Darstellungen von einer WEA mit handeshüblichen Bauhöhen ausgegangen. Die WEA wurde in Abständen von 1.000, 2.000, 3.000 und 5000 Metern von einem Betrachterstandpunkt positioniert. Modellhaft wurden in unterschiedlichen Entfernungen von 100 bis 500 Metern Bäume mit Höhen von 20 und 30 Metern dargestellt, die stellvertretend für unterschiedliche Sichthindernisse (Gehölze, Bebauung oder Geländeerhebungen) stehen können. Ebenso wurde eine 10-Meter-Höhenlinie eingetragen, die ein Orientierungsniveau für Höhen von Bebauungen in ländlichen Räumen darstellen kann.

So sind bei Entfernungen zwischen Betrachter und Gebäuden von mehr als 50 Metern und 250 Meter hohen WEA in Entfernungen von 1.000 Meter mit ganzen Rotoren und Turmanteilen sichtbar. Beträgt der Abstand zwischen Sichthindernissen wie Gebäuden oder Gehölzen von 10 Meter Höhe weniger als 50 Meter, sind die WEA zunehmend sichtverdeckt und nur noch teilweise (Rotorblätter oder Rotorspitzen) sichtbar. Bei Sichthindernisse von 10 Meter Höhe und einem Betrachterabstand von unter 33 Metern, sind die WEA durch die Sichthindernisse im Vordergrund volkommen sichtverdeckt.

Befinden sich beispielweise Gehölze mit 20 Metern Höhe in einer Entfernung von 100 Metern vom Betrachter, sind noch die Naben und oberen Rotorblätter sichtbar. Bei WEA in 2.000 Meter Entfernung wären die WEA bereits vollständig sichtverdeckt und bei 10 Meter hohen Sichthindernissen nur noch die oberen Rotorblätter sichtbar, wodurch bei einem optischen Nebeneinander von Baudenkmal und WEA in der Praxis bereits oftmals eine Gleichwertigkeit in Hinblick auf die visuelle Dominanz zu erwarten ist, da Teile von einzelnen WEA sichtbar und andere WEA vollständig sichtverdeckt sind.

Bei 20 Meter hohen Gehölzkulissen mit einem Abstand von 250 vom Betrachter und WEA in 3.000 Meter Entfernung sind bereits nur noch die Rotorspitzen zu sehen. Gegenüber Baudenkmalen mit einem nur ortsbezogenem, kleinem Wirkraum treten die WEA visuell meist schon in den Hintergrund. Der gleiche Sachverhalt trifft zu, wenn Gehölzkulissen sich in einer Entfernung von 300 Meter vom Betrachter und die WEA in 5.000 meter Entfernung befinden.

Daneben spielt die vertikale Ausdehnung der WEA im menschlichen Blickfeld eine Rolle. Durch die perspektivische Verjüngung werden Objekte mit zunehmender Entfernung auch kleiner werdend wahrgenommen. Für die beispielhafte WEA mit 250 Metern Bauhöhe bedeutet dies, dass in einem Abstand von 60 cm vor dem menschlichen Auge

- WEA in 1.000 Meter Entfernung 15 cm,
- WEA in 3.000 Meter Entfernung 5 cm,
- WEA in 5.000 Meter Entfernung nur noch 3 cm groß wahrgenommen werden.

28244-02 27/53



Je kleinräumiger der Wirkraum eines Baudenkmals und je weniger einsehbar das Sichtfeld vor dem jeweiligen Baudenkmal ist, desto geringer ist der Abstand eines denkmalrelevanten Betrachtungspunktes zum Baudenkmal. Das bedeutet in der Regel, dass Objekte im Vordergrund wirken und für signifikante Sichtvedeckungen und Minderungen der visuellen Dominanz maßgeblich sind, auch wenn WEA sich in relativ geringen Entfernungen vom Baudenkmal befinden.



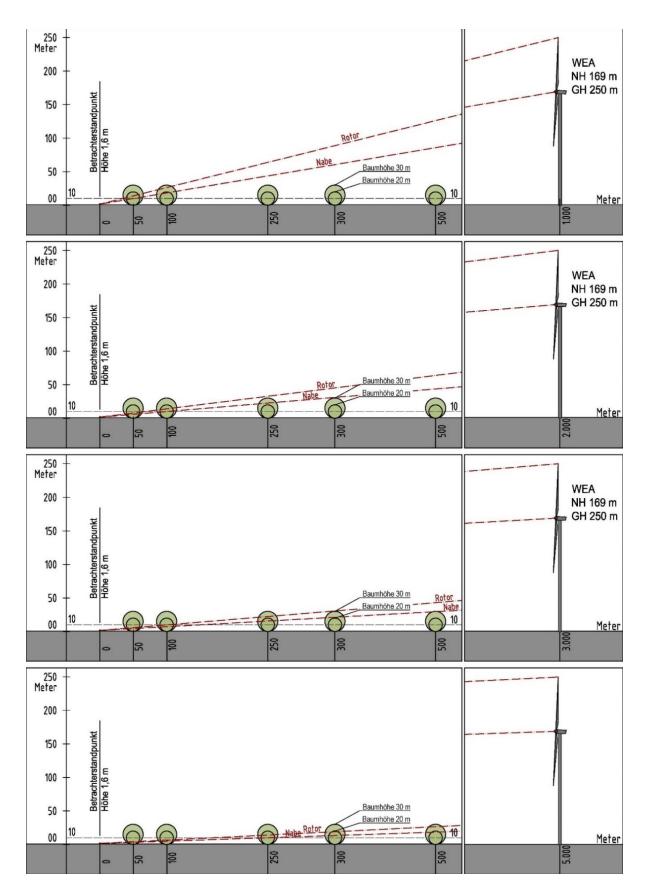


Abbildung 5: Schema Entfernung von WEA und Sichtverdeckungen im Vordergrund

28244-02 29/53



3.1.2 Anzahl der sichtbaren WEA

Die visuelle Beeinträchtigung wird auch durch die Anzahl der sichtbaren WEA eines Windparks bestimmt. Je mehr WEA von einem Sichtpunkt aus sichtbar sind, desto größer ist das Beeinträchtigungspotenzial. Die Bewertungsstufen wurden aus den in der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Einstufungen der WEA-Anzahl abgeleitet, wonach sich die Bestimmungen zur Erstellung von Verträglichkeitsprüfungen richten. Auch hier sind die verschiedenen Stufen nicht als feste Grenzen zu verstehen, sondern Anhaltspunkt für das potenzielle Ausmaß von optischen Auswirkungen. So korreliert das Kriterium der Anzahl von sichtbaren WEA mit den weiteren Kriterien wie den sichtbaren WEA-Anteilen, der Entfernung oder der visuellen Empfindlichkeit des Sichtraumes (Sichtachsen) und mündet bzgl. der Bewertung im Gesamtparameter der visuellen Dominanz gegenüber einem Baudenkmal.

Tabelle 5: Einstufung des Beeinträchtigungspotenzials in Abhängigkeit von der sichtbaren Anzahl an WEA

Anzahl der Sichtbaren WEA	Beeinträchtigungs- potenzial
20 und mehr	sehr hoch
6 bis 19	hoch - sehr hoch
3 bis 5	mittel bis hoch
1 bis 2	gering
WEA nicht sichtbar	neutral

Maßgeblich ist immer die individuelle Betrachtung des Einzelfalls und der örtlichen Situation. So kann bspw. eine einzige WEA mit der vollständigen Sichtbarkeit des Rotors in Ausrichtung einer denkmalpflegerisch relevanten Sichtbeziehung und in direkter Überlagerung mit einem Kirchturm oder Gutshaus ein sehr hohes Beeinträchtigungspotenzial verursachen und somit nicht vertretbar sein.

Die Anzahl der sichtbaren WEA wird anhand des Ist-Zustandes der Landschaft bewertet. Das bedeutet, dass derzeitig bestehende Gehölze, Wälder oder Baulichkeiten die WEA durchaus verdecken können.

3.1.3 Sichtbare Anlagenteile

Der sichtbare Anlagenteil ist ein weiterer Indikator für die Beurteilung der visuellen Auswirkungen. Je größer der sichtbare Anteil bezogen auf die Gesamthöhe ist, desto domi-



nanter wirken WEA gegenüber einem Baudenkmal und im Landschaftsraum. Maßgeblich ist hierbei der sichtbare Anteil von WEA oberhalb eines wahrgenommen Horizontes bzw. einer markanten Silhouette als Träger des äußeren Erscheinungsbildes eines Baudenkmals.

Da von einem Sichtpunkt aus auch mehrere Anlagen mit unterschiedlichen Anteilen sichtbar sein können, wird zur Einschätzung des Beeinträchtigungspotenzials hinsichtlich dieses Kriteriums der überwiegende sichtbare Anteil der Anlagen herangezogen. Auch hier sind die verschiedenen Stufen nicht als feste Grenzen zu verstehen, sondern als Anhaltspunkte für das potenzielle Ausmaß optischer Auswirkungen.

Als ein Schwellenwert für die Intensität der Wahrnehmung kann die Sichtbarkeit der Nabe und des gesamten Rotors betrachtet werden.

Tabelle 6: Einstufung des Beeinträchtigungspotenzials geplanter WEA in Abhängigkeit vom sichtbaren Teil der WEA

Sichtbarer WEA-Anteil	Beeinträchtigungs- potenzial
Rotor und Turmanteile sichtbar	sehr hoch
Rotor sichtbar	hoch - sehr hoch
Rotorblatt bis einschl. Nabe sichtbar	mittel bis hoch
Rotorspitzen (bis ca. 1/3 Rotorblatt) sichtbar	gering
WEA nicht sichtbar	neutral

3.1.4 Visuelle Empfindlichkeit des Sichtraumes

Hiermit wird die Empfindlichkeit eines Landschafts- oder auch Stadtraumes im Umfeld eines Baudenkmals oder Denkmalensembles gegenüber baulichen Veränderungen, bspw. durch WEA gekennzeichnet. Die Bedeutung des Sichtraumes (Sichtfeld) wird durch die besondere, charakteristische Eigenart der Landschaft sowie durch die kulturhistorischen Bauwerke und historischen Stadt- und Ortsansichten geprägt. Hinzu kommt die Vielfalt von Naturelementen und Kulturgütern.

Eine hohe Empfindlichkeit geht mit einer Unverwechselbarkeit einem hohen Maß an Integrität des Baudenkmals und umgekehrt mit einem geringen Maß technisch wirkender Vorbelastungen einher.

So stellt bspw. die Sequenz von Turmbauten, d.h. die Abfolge von Kirch- und Schlosstürmen und das Durchbrechen der Horizontlinie durch solche Türme oftmals ein unverwechselbares Erscheinungsbild eines Baudenkmals/Ensembles im Umgebungskontext

28244-02 31/53



und teilweise über große Entfernungen dar. Dabei wirken die historischen Baulichkeiten mit zunehmender Entfernung filigran, ohne ihre visuelle Bedeutung in der Landschaft zu verlieren. Prägnante Sichten über große Entfernungen sind deshalb als hoch empfindlich gegenüber vertikal und technisch wirkenden WEA zu betrachten, da eine optische Konkurrenz zu den historischen Bauten entstehen kann. Inszenierte Blickachsen wie z.B. Alleen, die auf Gutshäuser führen oder von den Gutshäusern in den Orts- und Landschaftsraum sind aufgrund der strengen und räumlich gefassten Ausrichtung grundsätzlich als empfindliche Sichträume zu betrachten.

Die Empfindlichkeit des Sichtraumes korreliert folglich mit dem Wirkraum des jeweiligen Baudenkmals. In der Regel ist ein kleinräumiger und auf den Ort (Siedlung) bezogener Wirkraum eines Baudenkmals in der Empfindlichkeit deutlich geringer einzuschätzen, als ein über den Ort hinausgehender Wirkraum.

Tabelle 7: Einstufung der Empfindlichkeit von Sichträumen

Visuelle Empfindlichkeit des Sichtraumes		Beeinträchtigungspotenzial
0	charakteristische Baudenkmale sowie Orts- und Land- schaftsbilder	hoch - sehr hoch
0	weit sichtbare, visuell identitätsbildende Baudenkmale	
0	historisch inszenierte Sichtbeziehungen oder Sichtachsen in Straßen	
0	generell weite Einsehbarkeit	
0	hohes Maß an visueller Integrität, keine oder nur sehr geringen Vorbelastungen	
0	begrenzt räumlich wirksame Baudenkmale sowie Orts- und Landschaftsbilder	mittel bis hoch
0	geringe Störung der visuellen Integrität	
0	Einfluss von Vorbelastungen	
0	mäßige Einsehbarkeit	
0	kleinräumig, im Ortsbild wirkende Baudenkmale	gering
0	Störung der visuellen Integrität, deutliche Vorbelastungen geringe Einsehbarkeit	
0	geninge Embenbarken	

3.2 Bewertungsmaßstab zur Vertretbarkeit des Vorhabens

Auf der Grundlage der Bewertung zur visuellen Dominanz und Abschätzung der Beeinträchtigungsintensität wird die Vertretbarkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund seiner visuellen Auswirkungen eingestuft. Hierbei stehen die Auswirkungen auf die Erlebbarkeit und der Veränderung im äußeren Erscheinungsbild sowie auf Sichtbeziehungen und die Maßstäblichkeit (visuelle Dominanz) gegenüber dem betroffenen Baudenkmal im Vorder-



grund. Die denkmalpflegerische Vertretbarkeit wird sowohl bei den Auswertungen der Visualisierungen als auch in der abschließenden Zusammenfassung eingeschätzt.

Die nachfolgende Bewertungsmatrix⁵ wird in der Abschätzung eines vertretbaren Maßes von visuellen Auswirkungen herangezogen.

Tabelle 8: Stufung der denkmalpflegerischen Vertretbarkeit des Vorhabens

Beeinträchtigungsgrad durch visuelle Dominanz des Vorhabens	Kriterienbeschreibung zur Vertretbarkeit des Vorha- bens	Vertretbarkeit Denkmalschutz (DSchG MV, §7)
neutral (keine Beeinträchtigung)	 kein Eingriff in die Umgebung eines Baudenkmals / Ensembles und keine Beeinträchtigung einer funktionalen Vernetzung von Kulturgütern 	Unbedenklich Durch das geplante Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Baudenkmals/Ensembles in seinem Ortskontext zu erwarten. Das Vorhaben ist daher unbedenklich.
gering (geringe Beeinträchtigung)	 die Umgebung von Denkmalen wird unwesentlich verändert und es wird zwar sensoriell (visuell) in den Wirkraum des Baudenkmals/Ensembles eingegriffen, die Beeinträchtigung verursacht aber höchstens geringfügige visuelle oder funktionale Beeinträchtigungen 	Vertretbar Durch das geplante Vorhaben sind nur geringe Beeinträchtigungen des Baudenkmals / Ensembles in seinem Ortskontext zu erwarten. Das Vorhaben ist daher vertretbar.
mittel (verhältnismäßige (bedingte) Beeinträchtigung)	 die Umgebung von Denkmalen wird hinsichtlich des Erscheinungsbildes deutlich verändert und die Baudenkmale / Ensembles werden teilweise überformt, sind aber im Wesentlichen noch erkennbar Denkmale/Ensembles sind nur sensoriell (visuell) betroffen 	Bedingt (noch) vertretbar Durch das geplante Vorhaben sind zwar Einschränkung des Baudenkmals/Ensembles in seinem Ortskontext und der Erlebbarkeit sowie seiner Be- deutung zu erwarten. Der gene- relle Zeugniswert bleibt jedoch erhalten und ist daher bedingt vertretbar.
hoch - sehr hoch (hohe (bedingt erhebliche) Beeinträchtigung)	 die Umgebung von Denk- malen und infolge das Er- scheinungsbild wird stark verändert 	Kaum vertretbar Durch das geplante Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigun- gen des Baudenkmals / Ensem- bles in seinem Ortskontext sowie der Erlebbarkeit und seiner Bedeutung zu erwarten, welche den Zeugniswert gravie- rend einschränken und daher

⁵ ARBEITSBLATT NR. 51 - RAUMWIRKUNG VON DENKMÄLERN UND DENKMALENSEMBLES (2014): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen UVP", UVP-Gesellschaft e.V. u.a., Landschaftsverband Rheinland, überarb. Aufl.

28244-02 33/53



Beeinträchtigungsgrad durch visuelle Dominanz des Vorhabens	Kriterienbeschreibung zur Vertretbarkeit des Vorha- bens	Vertretbarkeit Denkmalschutz (DSchG MV, §7)
		kaum vertretbar sind.
sehr hoch (hohe bis sehr hohe (erhebli- che) Beeinträchtigung)	 der Eingriff in die Umge- bung von Denkmalen beein- trächtigt das Erscheinungs- bild oder die Substanz des Denkmals so stark, dass sie kaum bis gar nicht mehr kenntlich sind 	Nicht vertretbar Das geplante Vorhaben führt zum vollständigen Verlust von hoch schutzwürdigen Baudenk- malen / Ensembles in ihrem Ortskontext sowie der Erlebbar- keit bzw. ihrer Zeugniswerte und ist daher nicht vertretbar.



4 Abschätzung der Beeinträchtigung von Baudenkmalen

4.1 Vorgehensweise

In einem ersten Schritt wurde eine Einschätzung der Beeinträchtigung vorgenommen. Hierbei wurde das Ziel verfolgt, Baudenkmale von der weiteren Betrachtung auszuschließen, bei denen offensichtlich nur eine geringe oder keine Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes zu erwarten ist.

Für jede Ortschaft bzw. jedes Baudenkmal wurde eine Luftbild-Übersichtskarte erstellt. Anhand der städtebaulichen Situation wurden denkmalrelevante Betrachtungspunkte ermittelt. Bei der Auswahl der Betrachtungspunkte war eine möglichst gute (repräsentative) Sichtbarkeit von öffentlichen Bereichen auf das Gebäude und möglichst in einer lagebedingten visuellen Überlagerung mit der WEA (Baudenkmale und WEA in einem gemeinsamen Sichtfeld) maßgeblich. Dabei erfolgte die Bestimmung der Betrachtungspunkte anhand des "Sichtdreiecks" der horizontalen Erstreckung dynamisch und im Überflug, sodass grundsätzlich alle in Frage kommenden Sichtbeziehungen kartografisch geprüft werden konnten (siehe nachfolgende Abbildung).



Abbildung 6: Dynamische Prüfung von Betrachtungspunkten

Im Zusammenhang mit Blickrichtung, Blickfeld von 60°, der Entfernung des Baudenkmals zu den WEA und der Lage der WEA im Blickfeld wurde eine Sichtbarkeit und eine Dominanz der WEA im Verhältnis zum Baudenkmal abgeschätzt und der potenzielle Beeinträchtigungsgrad abgeleitet.

28244-02 35/53



Im Rahmen der Vorabschätzung wurden die Baulichkeiten, insbesondere Kirchen und Guts- und Parkanlagen grundsätzlich in einem **historischen Kontext** betrachtet. Grundlage war das Hinzuziehen und die Überlagerung der entsprechenden Meßtischblätter (1925), um Rückschlüsse auf die ursprüngliche und heute teilweise nicht mehr erkennbare räumliche Gliederung der Siedlungen mit ihren Anlagen (Sichtachsen und Sichtbeziehungen, Wegebeziehungen, Aufbau der Gesamtanlage, Beziehung zur Siedlung und Ortsentwicklung) zu ziehen.

Die Meßtischblätter wurden mit den aktuellen Planungsdaten (WEA und Betrachtungspunkte) überlagert. Aufgrund der Abschätzung der ursprünglichen städtebaulichen Situation sowie räumlichen Gliederung der Siedlungen mit Kirchen und Guts- und Parkanlagen wurden die Betrachtungspunkte ggfs. präzisiert.

Anhand der Karte, sowie den beschreibenden Angaben zur Bedeutung und zum Erscheinungsbild des jeweiligen Baudenkmals wurde die Sichtbarkeit der geplanten WEA sowie das Beeinträchtigungspotenzial abgeschätzt und die Notwendigkeit einer detaillierten Betrachtung anhand einer oder mehrerer Fotosimulationen abgeleitet.

Ist die Vorabeinschätzung zu dem Ergebnis einer nicht auszuschließenden Beeinträchtigung gekommen, wurden diese Baudenkmale weitergehend untersucht.



4.2 Zeichenerklärung Luftbildkarten zur Voreinschätzung

Kartographische Darstellungen



Baudenkmal

 Kennzeichnung Lage Baudenkmal: Markierung durch roten Punkt



Blickrichtungssymbol – maßgebliche Sichtbeziehung

- denkmalpflegerisch relevanter Betrachtungspunkt (Sichtbeziehung auf das Baudenkmal) in potenzieller optischer Überlagerung mit den geplanten WEA
- o Angabe von Standpunkt, Blickrichtung u. Sichtfeld 60°



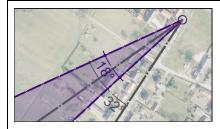
Blickrichtungssymbol – sonstige Sichtbeziehung

- weiterer denkmalpflegerisch relevanter betrachtungspunkt, aber keine Überlagerung mit den geplanten WEA
- Angabe von Standpunkt, Blickrichtung u Sichtfeld 60°



Horizont. Erstreckung - Bereich WEA geplant

- Bereich und Lage der maximalen horizontalen Erstreckung des Windparks; Fluchtlinien zu den aus der Blickbeziehung äußersten WEA; violette Darstellung
- Angabe der horizontalen Erstreckung als Winkelmaß



Horizont. Erstreckung - Bereich WEA summarisch

- horizontale Erstreckung von summarische wirkenden WEA
- Angabe der summarisch wirkenden horizontalen Erstreckung als Winkelmaß



Entfernungsangabe

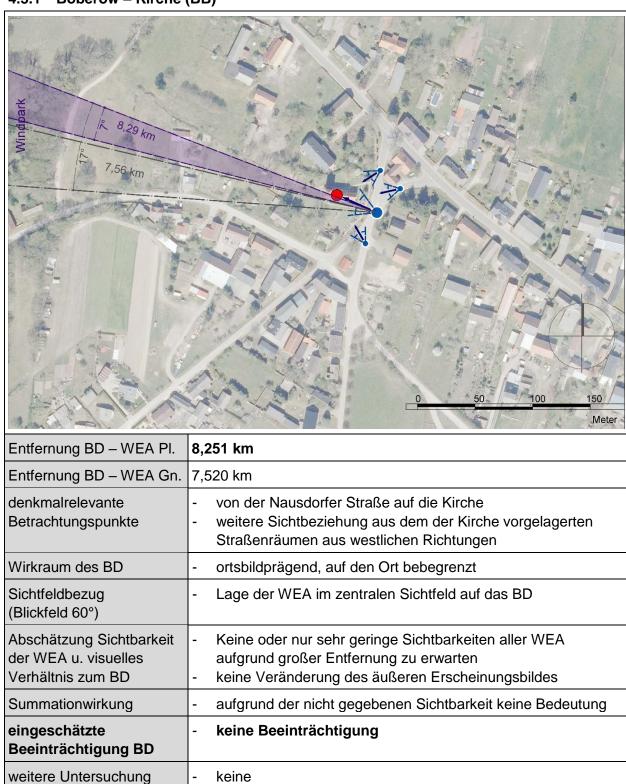
- WEA mit der geringsten Entfernung vom Betrachterstandpunkt
- violette Darstellung geplante 11 WEA (nördl. TF)
- graue Darstellung 18 WEA bereits im genehmigungsverfahren oder genehmigt (südl. TF)

28244-02 37/53



4.3 Voreinschätzung der Beeinträchtigung

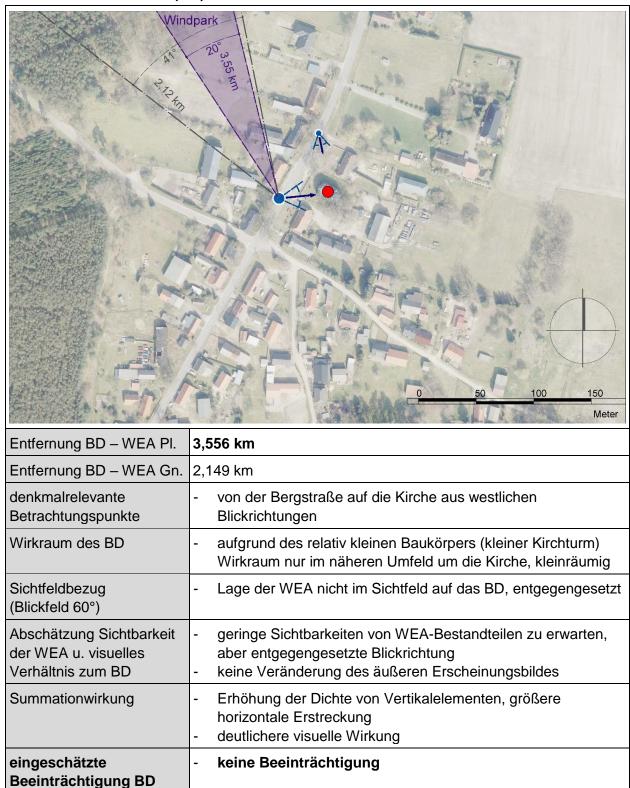
4.3.1 Boberow – Kirche (BB)





4.3.2 Bochin - Kirche (MV)

weitere Untersuchung

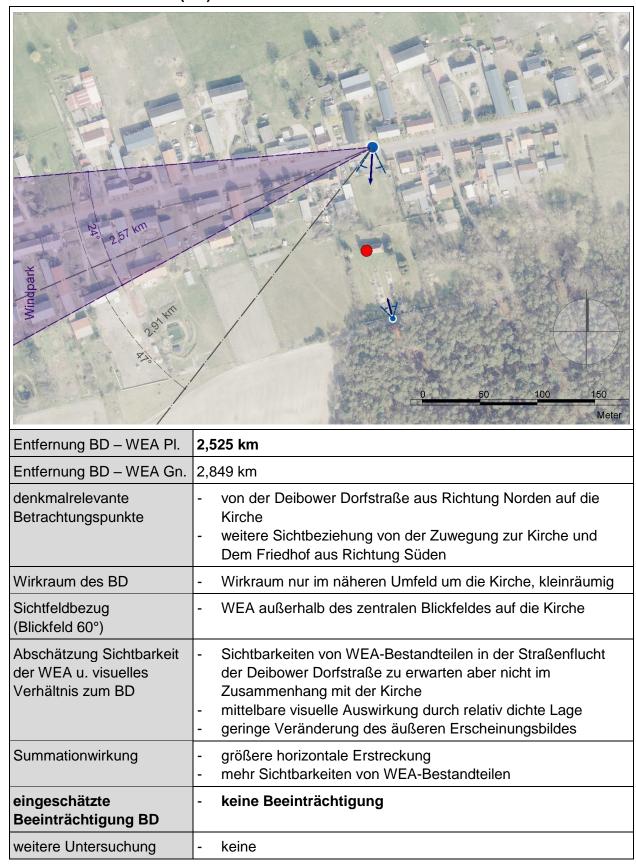


28244-02 39/53

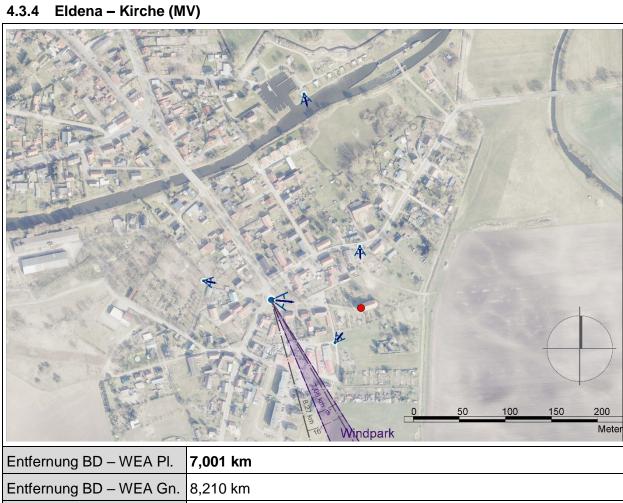
keine



4.3.3 Deibow - Kirche (MV)







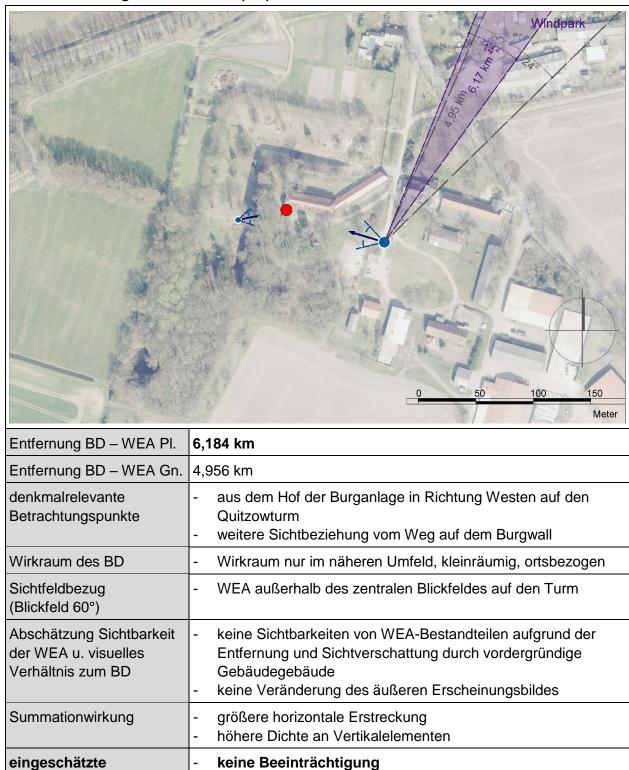
Entfernung BD – WEA PI.	7,001 km			
Entfernung BD – WEA Gn.	8,210 km			
denkmalrelevante Betrachtungspunkte	 Von Platz und Straße Marktplatz aus westl. Richtungen weitere Sichtbeziehungen aus der Siedlung (um die Kirche, westl. Friedhofsteil, Sportboothafen) 			
Wirkraum des BD	- Siedlung und näherer Landschaftsraum (Kirchturm)			
Sichtfeldbezug (Blickfeld 60°)	 WEA außerhalb des zentralen Blickfeldes in Blickrichtung vom Marktplatz WEA im Blickfeld bei nördlichen Blickbeziehungen 			
Abschätzung Sichtbarkeit der WEA u. visuelles Verhältnis zum BD	 geringe Sichtbarkeiten aufgrund großer Entfernung überwiegend Sichtverschattung durch vordergründige Gebäude zu erwarten Hintergrundwirkung der WEA keine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes 			
Summationwirkung	größere horizontale Erstreckunghöhere Dichte an Vertikalelementen			
eingeschätzte Beeinträchtigung BD	- geringe Beeinträchtigung			
weitere Untersuchung	- keine			



4.3.5 Eldenburg – Quitzowturm (BB)

Beeinträchtigung BD

weitere Untersuchung

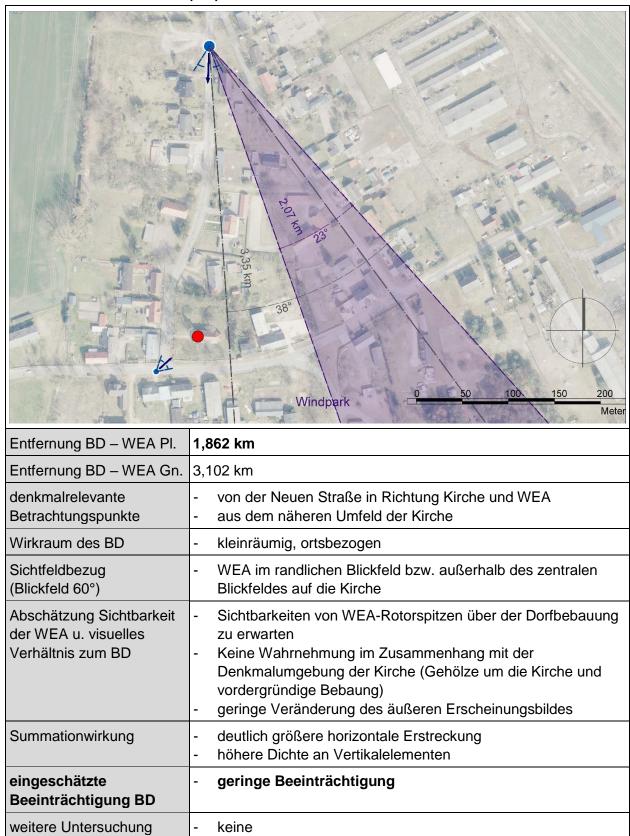


42/53 28244-02

keine



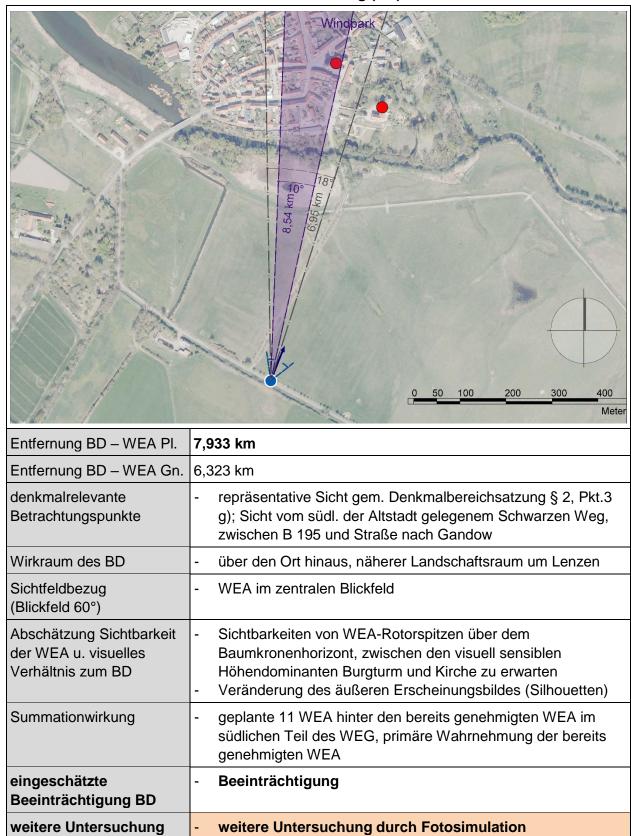
4.3.6 Gorlosen - Kirche (MV)



28244-02 43/53

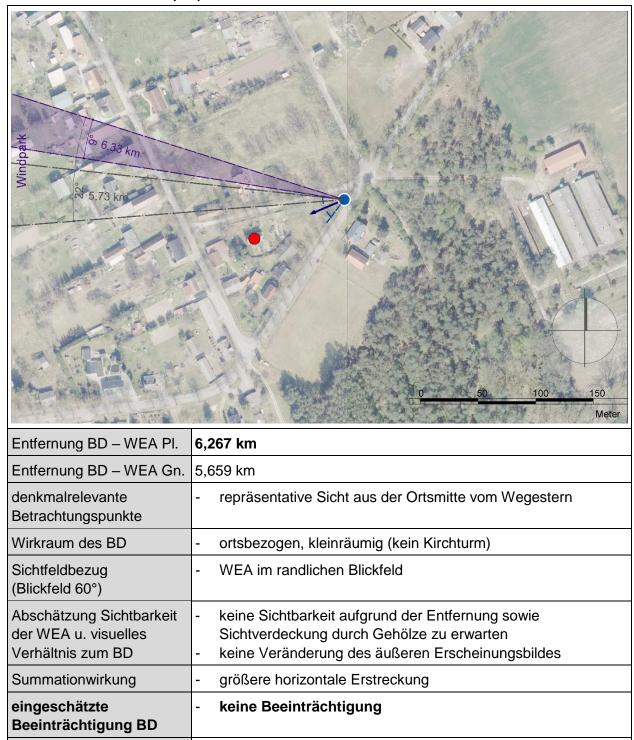


4.3.7 Lenzen – Denkmalbereich Altstadt und Burg (BB)





4.3.8 Mellen - Kirche (BB)



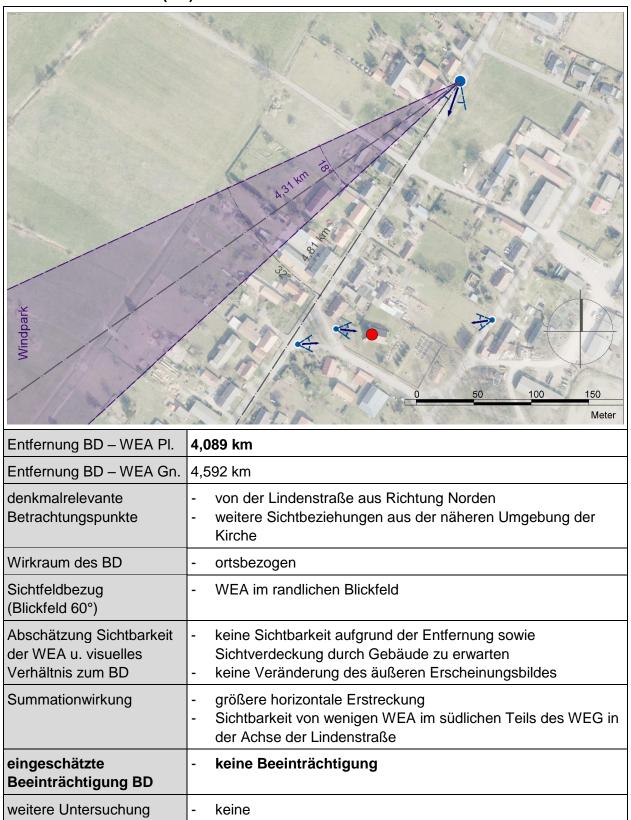
28244-02 45/53

keine

weitere Untersuchung

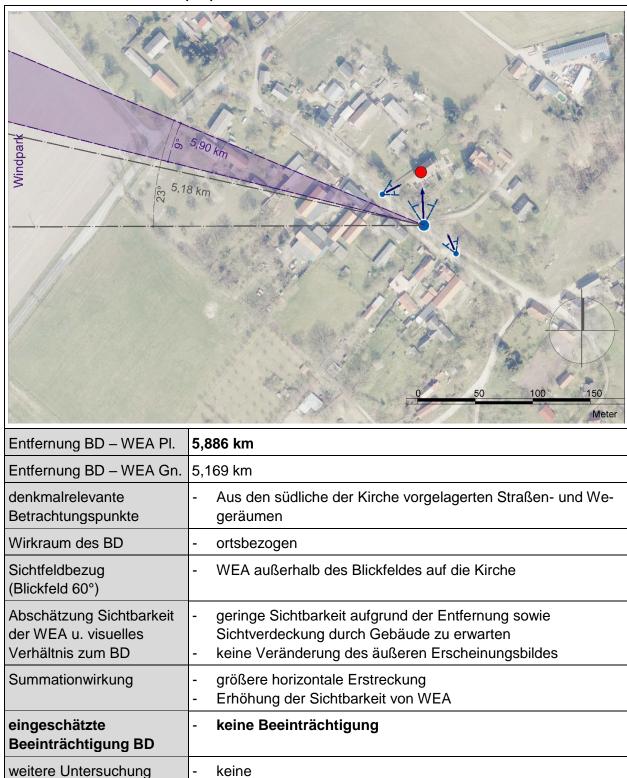


4.3.9 Milow - Kirche (MV)





4.3.10 Rambow - Kirche (BB)

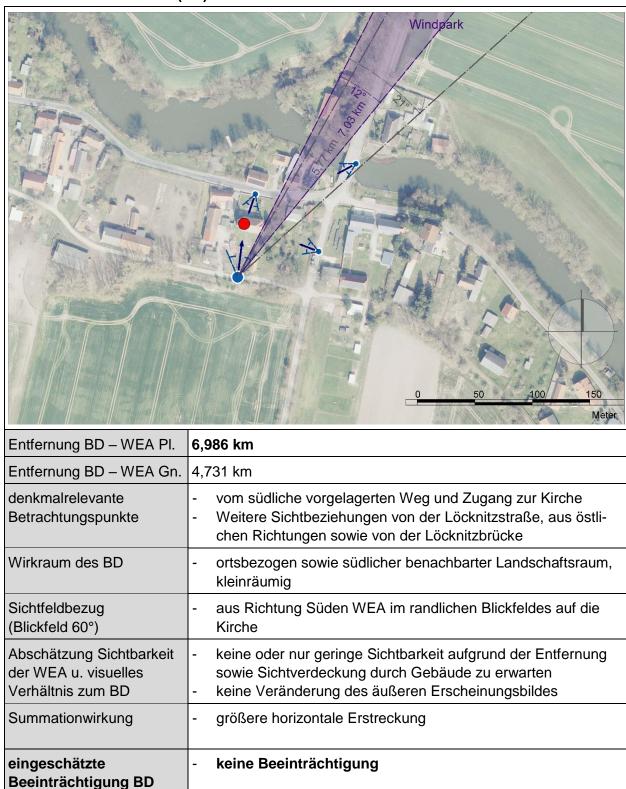


28244-02 47/53



4.3.11 Seedorf - Kirche (BB)

weitere Untersuchung



48/53 28244-02

keine



4.4 Zusammenfassung Voreinschätzung

Überwiegend sind nur geringe oder keine Beeinträchtigungen auf die Baudenkmale durch die Errichtung der geplanten 11 WEA zu erwarten. Durch die summarische Wirkung mit den geplanten WEA in der südlichen Teilfläche des WEG erhöhen sich die Beeinträchtigungen für die untersuchten Baudenkmale nur gering signifikant.

Bei der Stadtsilhouette Lenzen wird aufgrund einer zu erwartenden bzw. nicht auszuschließenden Beeinträchtigung eine detaillierte Betrachtung und eine Beurteilung der Beeinträchtigung auf der Grundlage von Fotosimulationen vorgenommen.

4.5 Einschätzung der visuellen Beeinträchtigungen anhand der Fotosimulationen

4.5.1 Blatt 1.1 - Lenzen

Bewertung der Einzelparameter und der visuellen Dominanz						
Kriterium	Fallbezogene Charakterisierung Kriteri-	Bewertung				
	um	Beeinträchtigungs-				
		potenzial				
Entfernung BD-	o 7,933 km	mittel				
WEA	 Entfernungsbereich bis 5 km 					
Anzahl sichtba-	o 2 bis 3	gering				
rer WEA						
Sichtbarer	 äußerste Rotorspitzen 	gering				
WEA-Anteil						
Wirkraum und	 maßgeblich für das Ortsbild (Silhouette) 	mittel bis hoch				
Empfindlichkeit	o in den näheren Landschaftsraum wirkend					
des Sichtrau-	 mittlerer Einsehbarkeit 					
mes						
Visuelle Do-	o geringe Veränderung des äußeren Erschei-	gering				
minanz der	nungsbildes					
WEA gegen-	o deutlich hinter Gehölzbestand und Baulich-					
über dem	keit zurücktretende visuelle Erscheinung der					
Baudenkmal	WEA					

Die Altstadt Lenzen (BB) einschließlich der Burg ist ein nach § 4 des BbgDSchG per Verordnung (25.20.2000) geschützter Denkmalbereich. Unter §2, Abs. 3g) der Verordnung wird die Stadtsilhouette mit ihren weit sichtbaren Höhendominanten wie Burg, Kirche, Rathaus und Stadtbefestigung als Schutzgut beschrieben. Weiterhin wird auch die

28244-02 49/53



landschaftliche Einbettung als Denkmalumgebung sowie charakteristische Blickbeziehungen genannt.

Eine visuelle Überlagerung von Denkmalbereich und geplanten WEA ist von der in der Denkmalbereichsverordnung aufgeführten Sichtbeziehungen von Süden zu erwarten und wurde deshalb in einer Fotosimulation dargestellt. So wurde ein Prüfpunkt in der zutreffenden Sichtbeziehung mit einer direkten Überlagerung von Denkmalbereich (Stadtsilhouette) und WEA auf dem Weg am Rhinowkanal gewählt.

Die Fotosimulation zeigt, dass die geplanten WEA hinter der Stadtsilhouette nicht oder nur Rotorspitzen in begrenzten Bereichen sichtbar sind. Die WEA befinden sich in einer Entfernung von ca. 8 km, haben deshalb eine nur noch geringe visuell wahrnehmbare vertikale Ausdehnung und werden von der Bebauung von Lenzen sowie den vorgelagerten Gehölzen fast vollständig verdeckt.

Vor den geplanten 11 WEA in der nördlichen Teilfläche des WEG befinden sich die bereits genehmigten oder im genehmigungsverfahren 18 WEA auf der südlichen Teilfläche. Diese befinden sich in einem Abstand von ca. 7,5 km. Auch diese WEA sind trotz des etwas geringeren Abstandes kaum sichtbar.

Bei Sichtbeziehungen ohne vordergründigen Gehölzen können weitere Rotorspitzen sichtbar sein. Diese ragen aber nicht über den Horizont von Dachfirsten und Baumkronen hinaus, so dass die Stadtsilhouette nicht überprägt oder dominiert wird. Bei geringeren Entfernungen des Betrachters von der Stadt ist zu erwarten, dass aufgrund der Perspektivwirkung die WEA vollständig von der Bebauung überdeckt sind.

Die zu erwartende Beeinträchtigung ist deshalb als gering einzuschätzen



4.6 Zusammenfassung

4.6.1 Bewertungstabelle Betrachtungspunkte

Tabelle 9: Bewertungstabelle Baudenkmale –Gesamteinschätzung und Vertretbarkeit

Bundes- land	Ort	Objekt	Entfernung dicht. WEA vom Bau- denkmal in km	Beeinträchtigung des äußeren Er- scheinungsbildes DSchG MV, §	Vertretbarkeit des Vorhabens nach DSchG MV, §7
ВВ	Boberow	Kirche	8,251	keine	
MV	Bochin	Kirche	3,556	keine	
MV	Deibow	Kirche	2,525	keine	
MV	Eldena	Kirche	7,001	gering	
BB	Eldenburg	Quitzowturm	6,184	keine	
MV	Gorlosen	Kirche	1,862	gering	
ВВ	Lenzen	Kirche Burganlage mit Burggarten Wohnhaus mit Stumpfem Turm Denkmalbereich Lenzen (Elbe)	7,933	gering	
ВВ	Mellen	Kirche	6,267	keine	
MV	Milow	Kirche	4,089	keine	
MV	Pinnow	Kirche	Vorbelasteter Bereich durch Windpark im Bestand; keine weitere Betrachtung		
BB	Pröttlin	Kirche			
ВВ	Rambow	Kirche	5,886	keine	
BB	Seedorf	Kirche	6,986	keine	

Orange dargestellte Zeilen: durch Fotosimulation untersucht

4.6.2 Vertretbarkeit des Vorhabens

Dokumentation und Visualisierungen zeigen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Baudenkmälern durch die geplanten 11 WEA zu erwarten sind, auch unter Berücksichtigung der genehmigten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen 18 WEA in der südlichen Teilfläche des WEG 30/21. Der Bezug und die Wechselwirkung der Baulichkeiten mit ihrer Umgebung wirken eher kleinräumig, sodass die WEA meist nicht sichtbar sind und nicht im Zusammenhang mit den Baudenkmalen wahrgenommen werden können. Insbesondere bei größeren Entfernungen ab ca. 5 km sind aufgrund der kleineren

28244-02 51/53



visuellen Erscheinung der WEA und der vordergründigen Elemente wie Bebauungen und Gehölze Ausstattung keine oder nur eine geringe Sichtbarkeit gegeben.

Bei Sichtbeziehungen aus Richtung Süden auf die Stadt Lenzen werden die geplanten WEA überwiegend durch Vordergrundelemente sichtverdeckt, sodass die geschützte Stadtsilhouette weiterhin als prägendes Element in der Landschaft erlebt werden kann.

Insgesamt stellen die geplanten 11 WEA in der nördlichen Teilfläche des WEG 20/21 - Krinitz-Steesow und unter Berücksichtigung der 18 bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen und genehmigten WEA keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des §7 nach DSchG MV und des § 9 nach BbgDSchG der Baudenkmale in der Umgebung dar.

Das Vorhaben ist somit aus denkmalpflegerischer Sicht vertretbar.

5 Aspekte des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat am 30.09. 2022 einige Hinweise zur **Gesetzlichen Vorrangentscheidung** zugunsten erneuerbarer Energien - Hinweise zur Umsetzung des § 2 der Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Planungs- und Genehmigungsverfahren des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben.

Im §2 des geänderten Erneuerbare-Energien-Gesetz wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien aufgrund des **überragenden öffentlichen Interesses** und der öffentlichen Sicherheit hervorgehoben. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sollen deshalb in jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als **vorrangiger Belang** eingebracht werden.

"Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend nach dem Willen des Bundesgesetzgebers muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit **im Rahmen von Abwägungsentscheidungen** u.a. gegenüber seismologischen Stationen, <u>Denkmalschutz</u>, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht **nur in Ausnahmefällen** überwunden werden."



6 Quellenverzeichnis

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2018):

Landschaftsbild und Energiewende. Band 1: Grundlagen. Ergebnisse des gleichnamigen Forschungsvorhabens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Bearbeiter: TU Dresden

DNR - DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (2011):

Windenergieanlagen und Landschaftsbild. Verfasser Günter Ratzbor

MARTIN / KRAUTZBERGER (2017):

Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege. Recht – fachliche Grundsätze – Verfahren – Finanzierung. 4. Auflage

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND E. V., LANDESENERGIE- UND KLIMASCHUTZAGENTUR MV, KOMPETENZ-ZENTRUM NATURSCHUTZ- UND ENERGIEWENDE (2021):

Gute fachlichen Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen

VDL, VEREINIGUNG DER DENKMALPFLEGER (2020):

Arbeitsblatt Nr. 51 - Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen UVP", hrsg. Von UVP-Gesellschaft e.V. u.a., Landschaftsverband Rheinland, überarb. Aufl.

INTERNETRECHERCHEN BAUDENKMALE

https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Baudenkmale*** (Ortschaft/gemeinde)

28244-02 53/53



Parameter Visualisierung

Fotoaufnahme (Datum/Urhzeit):

Brennweite (bei 36x24 Film):

Bildwinkel:

ca. 60°

Koord. Betrachterpunkt (ETRS 89, EPSG 25833):

263.870 5.887.500 Nord:

Horizontale Ausrichtung des Fotos (0°=Nord):

Windrichtung:

frontal auf Rotoren

Abstände WEA - Betrachterpunkt 8.544 m

Minimalsabstand: Maximalabstand: 9.751 m **Abstand Burgturm-WEA**

Minimalabstand: 8.544 m

Empfehlung Bildbetrachtung

Optimaler Betrachtungsabstand: ca. 48 cm Sichtbarkeit der WEA:

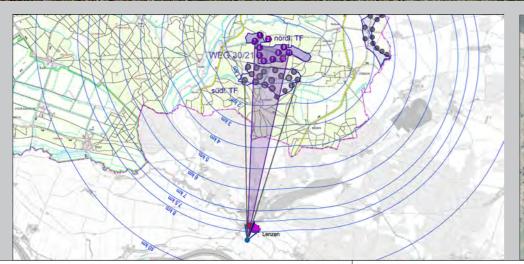
WEA durch Gehölze und Bebauung kaum sichtbar; schematische Darstellung; WEA d. südl. WEG-Teils vor den geplanten 11 WEA

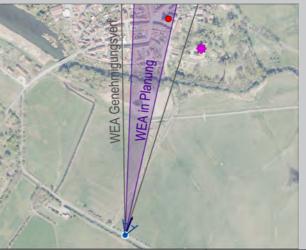
Anlagentypen Visualisierung WEA-Typen des Vorhabenträgers in Planung (weiße Darstellung): 11 Stück Vestas V162 (6,0 MW) RD: 162,0 m, NH: 169,0 m, SH: 250,0

WEA-Typen des Vorhabenträges im Genehmigungsverfahren (graue Darstel-

15 Stück Vestas V162 (5,6 + 6,0 MW) RD: 162,0 m, NH: 169,0 m, SH: 250,0 m 1 Stück Vestas V150 (5,6 MW) RD: 150,0 m, NH 169,0 m, SH: 244,0 m WEA-Typen anderer Vorhabenträger (grau):

1 Stück GE 185 (5,5 MW)





SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG



UmweltPlan GmbH Stralsund

Hauptsitz Tribseer Damm 2 18437 Stralsund Tel. +493831/6108-0
Niederlassung Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel. +493843/4645-0
Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel. +493834/23111-91
info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Lenzen (Denkmalbereich)

WEA Krinitz-Steesow IV Fotosimulation Errichtung/Betrieb von 11 WEA

Dokumentation von Baudenkmalen und Visualisierungen (§7 Abs. 1 DSchG M-V)

Blatt-Nr.: 1

N. Fehmel